Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 11.02.2020

Antrag

der Abgeordneten Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Haftentschädigung für alle

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wer aktuell durch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die später wieder fortfällt oder gemildert wird, einen Schaden erlitten hat, bekommt (neben dem Vermögensschaden) gerade mal $25 \in$ Entschädigung pro Tag Freiheitsentzug als Schmerzensgeld bzw. immaterielle Entschädigung. So ist dies im Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) geregelt. Damit steht Deutschland im europaweiten Vergleich schlecht da. Die Niederlande zahlen beispielsweise $80 \in$ bis $105 \in$ pro Tag, Spanien $50 \in$ bis $250 \in$, Frankreich mindestens $50 \in$, Finnland mindestens $100 \in$ und Dänemark und Schweden jeweils $100 \in$ bis $250 \in$ pro Tag.

Die letzte Erhöhung in Deutschland erfolgte 2009 von 11 € auf nur 25 € pro Tag. Dementsprechend lange gibt es auch schon Forderungen danach, den Betroffenen endlich eine angemessene Kompensation zukommen zu lassen. So fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV) seit vielen Jahren eine Anhebung auf mindestens 100 € pro Tag. Auch die Landesjustizministerkonferenz 2017 hat sich für eine deutliche Erhöhung ausgesprochen.

Zwar ist es erfreulich, dass sich durch Initiative der Länder Hamburg und Thüringen der Bundesrat des Themas angenommen hat (Grunddrucksache 135/18) und dass der Rechtsausschuss des Bundesrates vorschlägt, den Entschädigungsbetrag von zunächst 50 € auf 75 € zu erhöhen (Beschlussdrucksache 639/19). Dies kann jedoch nicht ausreichend sein. Deutschland sollte die Entschädigungszahlungen nach dem Vorbild anderer europäischer Länder deutlich erhöhen. Jeder Betroffene muss von Anfang an einen Anspruch auf 150 € Entschädigung pro Tag haben. Auch im Vergleich mit zivilrechtlichen Entschädigungen für zum Beispiel entgangene Urlaubsfreude ist ein niedrigerer Betrag nicht zu rechtfertigten.

Doch je länger die Zeit in Haft andauert, desto einschneidender werden die Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Person. Nach und nach droht der Arbeitsplatzverlust, die Kündigung der Wohnung und das Wegbrechen persönlicher Beziehungen. Diese Umstände müssen neben dem Vermögensschaden auch im immateriellen Schadensausgleich zur Geltung kommen, da sie auch eine enorme emotionale Belastung darstellen. Eine schrittweise Erhöhung der Tagessätze kann daneben zu einem besseren Bewusstsein dieser Situation bei den Behörden führen. Deshalb ist nach 90 Tagen eine Erhöhung auf 200 € sinnvoll. Nach einem Jahr der Freiheitsentziehung wäre dann eine Entschädigung von 250 € täglich angemessen.

Da es sich bei diesem Betrag um eine Kompensation für den erlittenen Freiheitsentzug handelt, muss eine Aufrechnung von erhaltener Kost und Logis in der Justizvollzugsanstalt dagegen ausgeschlossen werden. Außerdem darf der Verzicht auf die Geltendmachung dieses Anspruchs auch nicht zur Bedingung einer Verfahrenseinstellung gemacht werden. Nach Berichten aus der Praxis ist dies leider zu oft der Fall, weshalb eine rechtliche Verankerung entsprechender Regelungen dringend geboten ist.

Zu Unrecht Inhaftierte haben nach ihrer Freilassung oft mit vielen verschiedenen Problemen zu kämpfen. Diese gehen von dem Verlust sozialer Kontakte durch Stigmatisierung, über (wie oben erwähnt) Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust bis hin zu entsprechenden oft tiefgreifenden psychologischen Problemen. In dieser Situation müssen die Betroffenen dann zunächst ein rechtlich sehr kompliziertes sogenanntes "Betragsverfahren" gegenüber der Staatsanwaltschaft als Entschädigungsbehörde und sodann gegebenenfalls einen aufwändigen monate- bis jahrelangen Zivilprozess führen, um ihre Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Die Ausschlussfristen sind sehr kurz und es ist häufig Glückssache, ob sie einen Rechtsanwalt finden, der die Materie versteht und alle erforderlichen Unterlagen einreicht. Gelingt der Nachweis innerhalb einer kurzen Frist nicht oder übersieht der Geschädigte zunächst bestehende Ersatzansprüche, sind diese unwiederbringlich verloren. So regelt § 7 Absatz 4 StrEG eindeutig: "Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet." Das Gegenteil zu beweisen liegt allein bei den Betroffenen. Diese berichten entsprechend oft, dass sie sich vom Staat alleine gelassen fühlen und ihnen durch die aktuelle Rechtslage vermittelt wird, dass sich keiner für ihr Schicksal interessiert und sie mit ihren berechtigten Ansprüchen nur abgewiesen werden.

Eine derartige Ignoranz des Staates gegenüber seinen eigenen Justizopfern ist beschämend und muss ein Ende haben. Nötig ist daher eine Anlaufstelle für die Betroffenen, in der ihnen umfangreiche Hilfe zur Seite gestellt wird. Diese sollte zum einen die Aufgaben der Bewährungshilfe, wie Wohnungs- und Arbeitssuche, umfassen. Daneben brauchen die Betroffenen aber auch eine kompetente und kostenlose rechtliche Beratung über ihre Ansprüche und die Möglichkeit, diese unmittelbar und effektiv geltend zu machen. Außerdem sollten Entschädigungen schneller und unkomplizierter gewährt werden, wofür eine Beweislastumkehr essentiell ist. Denn oft scheitern die Verfahren daran, dass die Betroffenen nicht beweisen können, dass der Schaden allein auf die Haft zurückzuführen ist. Schließlich muss den Betroffenen Hilfe bei der Suche nach einer gegebenenfalls erforderlichen Psychotherapie angeboten werden.

In der Studie "Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme" aus dem Jahr 2017 von der Kriminologischen Zentralstelle machen Betroffene neben den genannten Punkten deutlich, dass eine offizielle Entschuldigung staatlicherseits von großer Bedeutung für sie wäre, um das ihnen anhaftende Stigma zu mildern. Auf Wunsch sollte diese auch öffentlich erfolgen. Dies, verbunden mit der Einrichtung von Anlaufstellen, die sowohl für persönliche als auch prozessuale Fragen Ansprechpartner wären, könnte dazu beitragen, dass Betroffene sich nicht mehr allein gelassen fühlen. Der Staat würde so seine Fehler, wo er sie nicht vermeiden kann, zumindest anerkennen und den Betroffenen das Gefühl geben, ihr Recht auf Rehabilitation ernst zu nehmen.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte prozessual außerdem die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch von der Staatsanwaltschaft auf die Justizbehörden verlegt werden, denn die Staatsanwaltschaften waren für die Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen zuständig und damit an den zu entschädigenden Inhaftierungen maßgeblich mit beteiligt.

Doch auch nach diesen notwendigen Verbesserungen bleibt eine große Personengruppe unberücksichtigt. Denn das StrEG gilt nicht für rechtswidrige Freiheitsentziehungen, die mannigfaltig nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Polizei- und Ausländerrecht vorliegen können. Rechtswidrig ist Untersuchungshaft bspw. dann, wenn kein dringender Tatverdacht oder kein Haftgrund gegeben war. Auch die sich

später als rechtswidrig herausstellende Einkesselung durch die Polizei ist eine Freiheitsentziehung, die nicht unter das StrEG fällt.

Und da die Abschiebungshaft rechtlich nicht als Strafe gilt, sondern den Vollzug einer Verwaltungsmaßnahme absichern soll, findet auch hier keine Entschädigung nach diesem Gesetz statt, selbst wenn die Inhaftierung von Beginn an oder ab einem späteren Zeitpunkt rechtswidrig erfolgte.

In all diesen Fällen kann zum einen auf Artikel 5 Absatz 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zurückgegriffen werden. Zum anderen ist ein Amtshaftungsprozess (§ 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs − BGB − in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes − GG) möglich. In der Praxis greifen die Gerichte aber zur Berechnung des immateriellen Schadens immer wieder auf das StrEG zurück. Da dies allerdings im freien Ermessen erfolgt, sind die Ansprüche teils höher und teils niedriger (verglichen mit dem aktuellen Anspruch von 25 € pro Tag).

Für rechtswidrige Freiheitentziehungen und Abschiebungshaft müssen daher eigene Anspruchsgrundlagen geschaffen werden, die die Entschädigungshöhe und entsprechende Verfahren klar regeln.

Gerade bei der Abschiebungshaft muss berücksichtigt werden, dass hier nicht einmal der Verdacht einer Straftat Anlass für die Inhaftierung ist, sondern die Inhaftierung allein der erleichterten Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen soll. Dieser Umstand muss sich auch in der Entschädigung niederschlagen. Zu der Häufigkeit rechtswidriger Abschiebungshaft gibt es zwar keine offiziellen Statistiken. Der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch hat jedoch seine eigenen Fälle statistisch erfasst. Von seinen 1.909 Mandantinnen und Mandanten in Abschiebungshaft seit 2001 (Stand 16. Dezember 2019) befanden sich 929 Menschen, das heißt fast die Hälfte, (teilweise) zu Unrecht in Haft. Manche "nur" für einen Tag, andere über Wochen hinweg und manche auch monatelang – im Durchschnitt waren sie 26,4 Tage lang zu Unrecht inhaftiert, obwohl sie keinerlei Straftat beschuldigt waren. Für diese Menschen, die sich kaum einen Anwalt leisten können, ist die Durchsetzung ihrer Ansprüche besonders schwer, zumal die Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft oft erst nach einer Abschiebung festgestellt wird und entsprechende Ansprüche vom Ausland aus geltend gemacht werden müssen. Hier braucht es dringend ein eigenes Gesetz, das sowohl eine gerechte Entschädigung als auch eine einfache Geltendmachung mit Hilfe einer auch vom Ausland aus leicht erreichbaren Anlaufstelle regelt.

Was wir brauchen ist also eine umfassende Reform der Rechtslage für Justizopfer, die allen Betroffenen eine gerechte Entschädigung unkompliziert zukommen lässt und dazu führt, dass sie tatsächlich ernst genommen, wirksam unterstützt und beteiligt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- in § 7 Absatz 3 des Gesetzes über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)
 - die Entschädigung für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung von 25 € auf 150 € anhebt,
 - b) ab dem neunzigsten Tag der Freiheitsentziehung eine Entschädigung von 200 € für jeden angefangene Tag festlegt
 - und ab dem Ablauf des ersten Jahres der Freiheitsentziehung für jeden angefangenen Tag eine Entschädigung von 250 € festlegt;
- 2. eine Aufrechnung gegen die materielle und immaterielle Entschädigung ausschließt;

- 3. regelt, dass ein prozessual erklärter Verzicht auf Haftentschädigung unzulässig ist;
- 4. eine Beweiserleichterung in der Form schafft, dass für Vermögensschäden, die während einer nach diesem Gesetz zu entschädigenden Inhaftierung eintreten, die widerlegliche Vermutung gilt, dass sie durch die entschädigungsverpflichtenden Strafverfolgungsmaßnahmen bedingt sind;
- 5. die Zuständigkeit für die Entschädigungsansprüche von der Staatsanwaltschaft auf die Justizbehörden überträgt;
- 6. eine Anlaufstelle für Justizopfer schafft, die
 - a) angelehnt an das Modell des Bewährungshelfers Hilfe bei der Wohnungs-, Arbeitsplatzsuche und weiterem bietet,
 - b) bei der Suche nach einem Therapieplatz hilft,
 - c) juristische Beratung für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche bietet sowie kostenlos bei deren Geltendmachung hilft;
- 7. eine Pflicht zu einer offiziellen staatlichen Entschuldigung statuiert, die nach Wunsch auch zu veröffentlichen ist;
- für die Fälle der rechtswidrigen Freiheitsentziehung eine Anspruchsgrundlage schafft, die sich bei den Rechtsfolgen und Verfahren an das StrEG anlehnt, wobei der Umstand der schon anfänglichen Rechtswidrigkeit der Maßnahme bei der Entschädigung erhöhend zu berücksichtigen ist;
- 9. für die Fälle der rechtswidrigen Abschiebungshaft eine Anspruchsgrundlage schafft, die den Betroffenen eine gerechte Entschädigung bietet sowie ein unkompliziertes Verfahren inklusive einer auch vom Ausland aus gut und in mehreren wichtigen Sprachen erreichbaren Anlaufstelle einführt. Auch hier ist der Umstand der schon anfänglichen Rechtswidrigkeit der Maßnahme bei der Entschädigung erhöhend zu berücksichtigen.

Berlin, den 11. Februar 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion